

# **Satzung des Sportvereins „ SV 1922 Radibor e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführung**

- (1) Der Verein führt den Namen „SV 1922 Radibor e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in  
  
02627 Radibor  
Am Kohlengraben 2
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.  
Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die
  - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und
  - die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigte sind Mitglieder ab 16 Jahre.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Schluss eines Kalenderjahres oder – bei im Spielbetrieb befindlichen Abteilungen – zum Ende eines Spieljahres, stets

zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Eine Rückzahlung von für das jeweilige Kalenderjahr entrichtete Beiträge erfolgt nicht.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese nach der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 1. Quartal statt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium des Vereins setzt sich zusammen:
- Präsident
  - Stellvertretender Präsident
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Technischer Leiter
- (2) Im Sinne des § 26 des BGB besteht das Präsidium aus dem Präsidenten, dem Stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.
- (5) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder vom stellvertretenden Präsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten.
- (7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (8) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen andere Mitglieder des Vereins hinzuziehen, wenn dies der Lösung bestimmter Probleme dienlich ist.

## **§ 9 Sportjugend**

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird vom Verein geführt und verwaltet.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit vom  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Radibor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch das Präsidium. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2006 beschlossen. Sie tritt mit Anzeige beim Vereinsregister in Kraft.